Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2750

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0394/HU

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Lithuania) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 13-01-2025.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Εμπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinjoni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 13-01-2025. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 13-01-2025.- Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 13-01-2025.- Удължаване на крайния срок на статуквото до 13-01-2025. - Prodlužuje lhůtu současného stavu do 13-01-2025. - Fristen for status quo forlænges til 13-01-2025. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 13-01-2025. - Amplía el plazo de statu quo hasta 13-01-2025. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 13-01-2025. - Jatkaa status quon määräaikaa 13-01-2025 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 13-01-2025. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 13-01-2025-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 13-01-2025. - Status quo terminas pratęsiamas iki 13-01-2025. - Pagarina “status quo” laika periodu līdz 13-01-2025. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 13-01-2025. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 13-01-2025. - Przedłużenie status quo do 13-01-2025. - Prolonga o prazo do statu quo até 13-01-2025. - Prelungește termenul status quo-ului până la 13-01-2025. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 13-01-2025. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 13-01-2025. - Förlänger tiden för status quo fram till 13-01-2025.

The Commission received this detailed opinion on the 07-10-2024. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 07-10-2024. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 07-10-2024 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 07-10-2024. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 07-10-2024. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 07-10-2024. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την εμπεριστατωμένη γνώμη στις 07-10-2024. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 07-10-2024. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 07-10-2024. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 07-10-2024. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 07-10-2024. - A Bizottság 07-10-2024-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 07-10-2024. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstytą nuomonę 07-10-2024. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 07-10-2024. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinjoni dettaljata dwar il-07-10-2024. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 07-10-2024 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 07-10-2024. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 07-10-2024. - Comisia a primit avizul detaliat privind 07-10-2024. - Komisia dostala toto podrobné stanovisko dňa 07-10-2024. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 07-10-2024. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 07-10-2024. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 07-10-2024.

MSG: 20242750.DE

1. MSG 115 IND 2024 0394 HU DE 13-01-2025 07-10-2024 LT DO 6.2(2) 13-01-2025

2. Lithuania

3A. Lietuvos standartizacijos departamentas

Algirdo g. 31, LT-03219 Vilnius
Tel. +370 659 67311
Elektroninis paštas: lstboard@lsd.lt

3B. Lietuvos Respublikos ekonomikos ir inovacijų ministerija
Gedimino pr. 38, LT-01104 Vilnius
tel. +370 706 64 845
el. p. kanc@eimin.lt

4. 2024/0394/HU - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND INNOVATION DER REPUBLIK LITAUEN
Gedimino pr. 38, LT-01104 Vilnius, Tel. 8 706 64 845
E-Mail: kanc@eimin.lt, http://eimin.lrv.lt.

AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME DER REPUBLIK LITAUEN ZU DER VON UNGARN VORBEREITETEN TECHNISCHEN VORSCHRIFT (NOTIFIZIERUNG NR. 2024/0394/HU)

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft übermitteln wir hiermit die ausführliche Stellungnahme der Republik Litauen zu dem von der zuständigen Behörde Ungarns ausgearbeiteten Entwurf einer technischen Vorschrift, in der Bestimmungen über das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch festgelegt werden sollen (Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch, notifiziert im Informationssystem für technische Vorschriften (TRIS) unter der Nummer 2024/0394/HU (im Folgenden „Entwurf einer technischen Vorschrift“)).

In dieser ausführlichen Stellungnahme legen wir die Argumente und Gründe dar, auf die sich unsere Stellungnahme stützt, und fordern Ungarn aus diesen Gründen auf, die unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Verbote, die den freien Warenverkehr im Binnenmarkt der Europäischen Union einschränken, aufzuheben.

1. DIE TECHNISCHE VERORDNUNG VERSTÖSST GEGEN ARTIKEL 34 AEUV.
Nach Ansicht der Republik Litauen verstößt der Entwurf einer technischen Verordnung gegen Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), indem er den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beschränkt und die durch diesen Entwurf geschaffenen Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nicht nach Artikel 36 AEUV gerechtfertigt sind.

Artikel 34 AEUV sieht vor, dass mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den EU-Mitgliedstaaten verboten sind.

In Artikel 2 des Entwurfs einer technischen Vorschrift heißt es: „Außer für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von im Labor erzeugtem Fleisch und von Erzeugnissen, die im Labor erzeugtes Fleisch als Zutat enthalten, verboten.“ Artikel 3 bestimmt ferner: „Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 kann die Aufsichtsstelle für die Lebensmittelkette die Rechtsfolgen nach Kapitel VI des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und deren amtliche Überwachung (im Folgenden: Lebensmittelgesetz) gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Verordnung.“

Nach Auffassung der Republik Litauen stellt das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch und Erzeugnissen eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhr-/Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 34 AEUV dar. Wir betonen, dass in diesem Fall der von Ungarn

vorgeschlagene Entwurf einer technischen Vorschrift sowohl als Ausfuhr- als auch als Einfuhrbeschränkung anzusehen ist. Ausfuhrbeschränkung – da das absolute Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch dazu führen wird, dass Personen, die in Ungarn tätig sind, nicht in der Lage sein werden, Fleisch herzustellen und daher nicht in andere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auszuführen. Einfuhrbeschränkung – da das Verbot des Inverkehrbringens auch für Lieferanten aus anderen EWR-Staaten gelten wird, wodurch sie daran gehindert werden, ihre Produkte auf dem ungarischen Markt in Verkehr zu bringen. Dies schafft erhebliche Hindernisse für den freien Warenverkehr, die nach Artikel 34 AEUV verboten sind.

Artikel 2 des Entwurfs einer technischen Vorschrift, wonach „außer für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke die Herstellung und das Inverkehrbringen von im Labor erzeugtem Fleisch und von Erzeugnissen, die im Labor erzeugtes Fleisch als Zutat enthalten, verboten ist“, bezieht sich auf das Inverkehrbringen im Allgemeinen und deutet daher darauf hin, dass er für alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrem Herkunftsland gilt, die Erzeugnisse auf ungarischem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen wollen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche durch die technische Vorschrift eingeführte gesetzliche Regelung direkte negative Auswirkungen sowohl auf den Verkehr der Erzeugung von kultiviertem Fleisch im Binnenmarkt als auch auf die allgemeine Entwicklung dieses neuen Sektors haben wird. Der Entwurf einer technischen Verordnung sieht auch keine Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf im Labor erzeugte Fleischerzeugnisse vor, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht werden oder aus einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation stammen, welches das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet.

Nach Auffassung Litauens ist davon auszugehen, dass eine solche Situation den freien Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten einschränkt und somit gegen Artikel 34 AEUV verstößt.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union jede Maßnahme eines Unionsmitgliedstaats, die geeignet ist, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Artikel 34 AEUV anzusehen ist (Urteil vom 11. Juli 1974, Dassonville, 8/74, EU:C:1974:82, Randnummer 5). Urteil vom 23. Dezember 2015, Scotch Whisky Association u. a., C-333/14, EU:C:2015:845, Randnummer 31.

2. DIE DURCH DIE TECHNISCHE VERORDNUNG GESCHAFFENEN HINDERNISSE FÜR DEN FREIEN WARENVERKEHR ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN SIND NACH ARTIKEL 36 AEUV NICHT GERECHTFERTIGT.
Artikel 36 AEUV sieht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote für Waren vor, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Derartige Verbote oder Beschränkungen dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es Sache eines Mitgliedstaats ist, die Vermarktung eines bestimmten Erzeugnisses oder Stoffes, die als Inverkehrbringen angesehen werden kann, in seinem Hoheitsgebiet verbietet, nachzuweisen, dass diese Maßnahme erforderlich ist und gegebenenfalls dass die Vermarktung dieser Erzeugnisse eine ernste Gefahr, z. B. für die öffentliche Gesundheit, darstellt, und dass diese Vorschriften dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Urteil vom 9. Dezember 2010, Humanplasma, C421/09, EU:C:2010:760, Rn. 45). Der Mitgliedstaat muss außerdem alle einschlägigen Nachweise vorlegen, wie technische, wissenschaftliche, statistische oder Ernährungsdaten (Urteil vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-270/02 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik, EU:C:2004:78). Darüber hinaus obliegt es dem Mitgliedstaat, nachzuweisen, dass das angestrebte Ziel nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger restriktive Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben (Urteil vom 20. Mai 1976, C-104/75, de Peijper, EU:C: 1976: 67). Mit anderen Worten, solche Beschränkungen sollten gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem von Ungarn vorgelegten Entwurf einer technischen Vorschrift weder eine Folgenabschätzung beigefügt ist noch auf die wissenschaftlichen Studien und Daten verwiesen wird, auf denen die Entscheidung über Vorsichtsmaßnahmen beruht, sodass die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der gewählten Maßnahmen in Bezug auf die mit dem Entwurf der technischen Vorschrift verfolgten Ziele derzeit nicht angemessen bewertet werden.

Ungarn begründet die Notwendigkeit der Bestimmungen des Entwurfs einer technischen Vorschrift damit, dass es eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch gibt. Die Antworten auf die aufgeworfenen Fragen werden erst nach einer vollständigen Folgenabschätzung verfügbar sein, aber die nachteiligen Auswirkungen, die im Voraus zu erwarten sind, rechtfertigen ein Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor angebautem Fleisch. Ungarn weist jedoch darauf hin, dass die Verwendungen, die von dem allgemeinen Verbot ausgenommen werden können (solche Szenarien schließen medizinische und veterinärmedizinische Verwendungen ein, da sie die menschliche Gesundheit direkt oder indirekt schützen könnten), spezifiziert werden sollten. Darüber hinaus macht Ungarn geltend, dass neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und die Erhaltung traditioneller ländlicher Lebensweisen die Einführung einer Regulierung rechtfertigen. Es ist nicht klar, wie die Sicherheit von Zelltechnologien gewährleistet werden kann, um potenzielle Gesundheitsrisiken für die Verbraucher zu vermeiden; daher ist eine Regelung erforderlich. Die traditionelle tierische Fleischerzeugung ist für die Zukunft der Lebensmittelwirtschaft des Landes von entscheidender Bedeutung, insbesondere für die Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung und die Erhaltung der ländlichen Gebiete. Eine erhöhte Produktion von im Labor erzeugtem Fleisch kann sich negativ auf den Agrarsektor und die allgemeinen Lebensbedingungen im ländlichen Raum auswirken. Darüber hinaus zeigen repräsentative Bevölkerungsumfragen, dass Verbraucher im Labor erzeugtes Fleisch stärker ablehnen als Lebensmittel, die Insektenproteine enthalten.

Nach Auffassung der Republik Litauen sind die durch den Entwurf einer technischen Vorschrift geschaffenen Hindernisse für den freien Warenverkehr nicht durch den Schutz eines der in Artikel 36 AEUV genannten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Darüber hinaus werden dem Entwurf einer technischen Vorschrift weder technische, wissenschaftliche, statistische noch andere Daten beigefügt, die die negativen Auswirkungen von kultiviertem Fleisch auf die öffentliche Sicherheit und Gesundheit oder die positiven Auswirkungen des Verbots auf den Verbraucherschutz in Ungarn belegen. Außerdem wurde nicht nachgewiesen, dass das vom Verfasser der Rechtsvorschriften angegebene Ziel nicht durch andere wirksame und weniger handelsbeschränkende Maßnahmen im Binnenmarkt erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass wir die Notwendigkeit unterstützen, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten; Diese Kontrollen dürfen jedoch kein Selbstzweck sein, weder unverhältnismäßig noch übertrieben sein und für Lebensmittel gelten, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Ungarn verbracht werden. Dementsprechend stellt das Verbot in Artikel 2 des Entwurfs einer technischen Vorschrift keine gerechtfertigte Maßnahme zur Beschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb des EU-Binnenmarkts dar und verstößt möglicherweise gegen Artikel 36 AEUV, wonach unter anderem die „Verbote […] jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen“ dürfen.
In der Präambel des Entwurfs einer technischen Vorschrift heißt es auch, dass die technische Vorschrift angenommen werden soll, in „Anerkennung der unbestreitbar positiven Auswirkungen der traditionellen Nahrungsmittelerzeugung auf die Landwirtschaft und die Lebensbedingungen im ländlichen Raum insgesamt sowie der Bedrohungen für unsere Grundwerte, die von anderen Technologien und Produktionsmethoden als der traditionellen Lebensmittelerzeugung ausgehen“. Nach Auffassung der Republik Litauen bleibt diese Aussage in der technischen Vorschrift in Ermangelung einer Folgenabschätzung zum Entwurf einer technischen Vorschrift subjektiv/deklaratorisch/evaluativ und sollte daher nicht die Grundlage für die verbindlichen Beschränkungen des freien Warenverkehrs in Frage bilden. Es sei darauf hingewiesen, dass dem Entwurf einer technischen Vorschrift keine Bewertung der Auswirkungen auf den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt beigefügt ist, die das Ausmaß begründet, in dem die von Ungarn vorgeschlagene Rechtsverordnung direkte negative Auswirkungen auf die Entwicklung eines neuen Sektors oder auf die Verbringung von kultivierten Fleischerzeugnissen innerhalb des EU-Binnenmarkts haben wird, und das Ausmaß, in dem die vorgeschlagene Verordnung verhältnismäßig ist, um die traditionelle Lebensmittelerzeugung zu schützen, indem neue Modelle der Lebensmittelindustrie eingeschränkt werden. Schließlich gibt es keine Bewertung der langfristigen Auswirkungen, z. B. unter Berücksichtigung des Klimawandels und der Außenhandelspolitik der EU mit Drittländern (mit offensichtlichen Tendenzen zur Verschärfung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die EU) im Hinblick auf die Sicherung hochwertiger und erschwinglicher Lebensmittel für die europäische Bevölkerung.

Darüber hinaus ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung und die Rechtssachen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) hervorzuheben, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Beschränkungen des freien Warenverkehrs, auch wenn sie weniger weitreichend sind als ein absolutes Verbot, verboten und

ungerechtfertigt sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ein Grundprinzip des AEUV, das sich im Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten und aller Maßnahmen gleicher Wirkung gemäß dem vorgenannten Artikel 34 AEUV äußert (vgl. z. B. Urteil vom 15. Juli 2004 in der Rechtssache C-239/02, Egberts u. a., Rn. 50). Der EuGH hat auch klargestellt, dass ein absolutes Verbot der Werbung für die Merkmale eines Produkts den Marktzugang für neue Produkte, die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt werden, wahrscheinlich stärker behindern wird als für inländische Produkte, die dem Verbraucher vertrauter sind (Ebd., Rn. 53). Selbst ein durch das nationale Recht auferlegtes Werbeverbot stellt somit ein Handelshemmnis innerhalb der Europäischen Union dar, das in den Anwendungsbereich von Artikel 34 AEUV fällt (Ebd., Rn. 54). So hat der EuGH in der Dänischen Rechtssache Vitamine entschieden, dass die dänische Verwaltungspraxis, das Inverkehrbringen von mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherten Lebensmitteln zu verbieten, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass eine solche Anreicherung den Gesundheitsbedürfnissen der dänischen Bevölkerung entspricht, gegen Artikel 34 AEUV verstößt (vgl. z. B. Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-192/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Dänemark, Rn. 57). Diese Praxis kann jedoch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein: Die Maßnahmen müssen sich auf das zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Erforderliche beschränken und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen, das durch Maßnahmen, die den Binnenhandel weniger beschränken, nicht hätte erreicht werden können. Wir weisen darauf hin, dass nach der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein absolutes Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens eines Erzeugnisses nur ausnahmsweise angewandt werden kann, wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. PRODUKTE, DIE ALS NEUARTIGE LEBENSMITTEL GELTEN, UNTERLIEGEN DER VERORDNUNG (EU) 2015/2283 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 25. NOVEMBER 2015 ÜBER NEUARTIGE LEBENSMITTEL, ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 258/97 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER VERORDNUNG (EG) NR. 1852/2001 DER KOMMISSION

Es sei darauf hingewiesen, dass im Labor erzeugtes Fleisch als Erzeugnis, das zuvor nicht für den menschlichen Verzehr verwendet wurde, als neuartiges Lebensmittel gilt und der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel <...> (im Folgenden „Verordnung über neuartige Lebensmittel“) unterliegt. Ihr Zweck und ihre Anwendung sind die Festlegung von Vorschriften für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel auf dem Unionsmarkt und die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts und eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen.
Nach Auffassung der Republik Litauen erfüllt im Labor erzeugtes Fleisch oder kultiviertes Fleisch die Begriffsbestimmung für neuartige Lebensmittel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über neuartige Lebensmittel und sollte daher den allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme neuartiger Lebensmittel in die Unionsliste unterliegen, d. h. die Verwendung eines neuartigen Lebensmittels ist zulässig, sofern:
a) auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten das Lebensmittel kein Sicherheitsrisiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringt;
b) durch die beabsichtigte Verwendung des Lebensmittels Verbraucher nicht irregeführt werden, insbesondere dann, wenn das Lebensmittel ein anderes ersetzen soll und eine bedeutende Veränderung des Nährwerts vorliegt;
c) das Lebensmittel ein anderes Lebensmittel ersetzen soll, unterscheidet es sich nicht derart von jenem Lebensmittel, dass sein normaler Verzehr für den Verbraucher in Bezug auf die Ernährung nachteilig wäre.

Die Verordnung über neuartige Lebensmittel sieht vor, dass nur neuartige Lebensmittel, die in der EU-Liste zugelassen und aufgeführt sind, gemäß den in dieser Liste festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in der EU in Verkehr gebracht oder in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

Die Verordnung über neuartige Lebensmittel sieht vor, dass die Europäische Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die erste EU-Liste neuartiger Lebensmittel erstellt und aktualisiert, während das Verfahren für das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels nicht durch nationale Rechtsvorschriften geregelt ist, sondern durch das in der Verordnung über neuartige Lebensmittel festgelegte Verfahren durch die Zulassung eines Herstellers neuartiger Lebensmittel, der auf Antrag bei der Europäischen Kommission eine Zulassung für das Inverkehrbringen eines

neuartigen Lebensmittels beantragt. Diese Lebensmittel werden vor der Zulassung einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. In der Zulassung sind die Bedingungen für die Verwendung des Lebensmittels, sein Name als Lebensmittel/Zutat und die Kennzeichnungsvorschriften anzugeben.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) führt eine wissenschaftliche Risikobewertung von Anträgen auf neuartige Lebensmittel durch, und die Kommission verwaltet die Akten jedes Antragstellers und unterbreitet Vorschläge für die Zulassung neuartiger Lebensmittel, sobald sie sich als sicher erwiesen haben.

Nach Auffassung der Republik Litauen bedeuten die in der Verordnung über neuartige Lebensmittel festgelegten harmonisierten Maßnahmen für die Zulassung neuartiger Lebensmittel, dass ein Lebensmittel, das für das Inverkehrbringen in der EU zugelassen wurde, in jedem EU-Mitgliedstaat, einschließlich Ungarn, in Verkehr gebracht werden kann, und daher die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Entwurfs der technischen Verordnung als mit der genannten EU-Verordnung unvereinbar anzusehen sind.

Schließlich ist es wichtig zu beachten, dass das globale Bevölkerungswachstum auch Herausforderungen für die Sicherstellung der Versorgung mit erschwinglichen, gesunden, nahrhaften, sicheren und nachhaltig produzierten Proteinen mit sich bringt. Nach Angaben der Vereinten Nationen wird die Weltbevölkerung voraussichtlich für weitere 50 oder 60 Jahre weiter wachsen und Mitte der 2080er Jahre einen Höchststand von 10,3 Milliarden Menschen erreichen, verglichen mit 8,2 Milliarden im Jahr 2024. Dies wird zu einem deutlichen Anstieg des weltweiten Proteinbedarfs führen. Dementsprechend wird die Entwicklung der alternativen Proteinindustrie neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung schaffen und die Integration von Unternehmen in internationale Wertschöpfungsketten und den Export von Lebensmitteln mit hoher Wertschöpfung fördern.

Darüber hinaus wächst das Interesse der Verbraucher an pflanzlichen Diäten und alternativen Proteinprodukten weltweit, auch in den wichtigsten Ländern der Europäischen Union. Da jedoch Länder wie die USA, Israel und Singapur den Verkauf dieser Produkte bereits erlauben, ist es wichtig, dass die EU bei der Entwicklung dieser Technologien wettbewerbsfähig bleibt und die Bedingungen für Regulierung und Standards weltweit vorgibt.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Bestimmungen des Entwurfs einer technischen Vorschrift präzisiert und unverhältnismäßige Verbote, die den freien Warenverkehr einschränken und mit dem EU-Recht unvereinbar sind, aufgehoben werden sollten.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu